

## Beschlussvorlage öffentlich

Nr.	
036/2019	

## **Betreff:**

Direktvergabe RVM - Delegationsvereinbarung zwischen den Münsterlandkreisen und der Stadt Münster

	T
Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung	15.03.2019
Berichterstattung: KLOR Terwey	
Kreisausschuss	29.03.2019
Berichterstattung: Ltd. KBD Rehers	
Vuointan	05.04.2040
Kreistag	05.04.2019
Berichterstattung: Ltd. KBD Rehers	
	I
Finanzielle Auswirkungen: ja	⊠ nein

## Beschlussvorschlag:

- 1. Der Landrat wird beauftragt, eine öffentliche-rechtliche Vereinbarung gemäß Anlage mit der Stadt Münster und den weiteren Münsterlandkreisen über die Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe von Linienverkehren (Linienabschnitte) abzuschließen.
- 2. Der Landrat wird ermächtigt, Änderungen des Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Anlage nach Vorgabe der Kommunalaufsicht vorzunehmen, die die materiellen Regelungen unberührt lassen.

## Erläuterungen:

Die Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf beabsichtigen eine Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) als interner Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 oder eine Inhousevergabe gemäß § 108 GWB an denselben Betreiber. Diese soll Linienabschnitte umfassen, die auf dem Gebiet der Stadt Münster liegen. Diese Linienabschnitte sollen in die Vergabe der Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf einbezogen werden, weil sie ihren Bedienungsschwerpunkt auf Gebieten einzelner oder mehrerer Münsterlandkreise haben.

Die Stadt Münster ist für diese auf ihrem Gebiet liegenden Linienabschnitte nach dem Territorialprinzip rechtlich zuständiger Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 und hat damit die Vergabezuständigkeit inne. Um den Kreisen die sachlich gewollte Mitvergabe der Linienabschnitte rechtssicher zu ermöglichen, müssen die Stadt Münster und die Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 GkG abschließen, und zwar in der Ausprägung einer Delegation gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG.

Andere Zuständigkeiten der Stadt Münster, die diese Linienabschnitte betreffen, werden nicht übertragen. Dies betrifft insbesondere die von der Stadt Münster erlassenen Allgemeinen Vorschriften, Förderrichtlinien und die Nahverkehrsplanung.

Anlagen: Anlage 1 zur Delegationsvereinbarung Delegationsvereinbarung

7	Amtsleitung
I	Dezernent
	Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)
Ī	Landrat